

Verordnung über die Bemessung des höchstzulässigen Pachtzinszuschlags für Sömmerungsbetriebe (Pachtzins-Verordnung)

Vom 24. Juni 2015 (Stand 1. Oktober 2018)

Der Landrat,

gestützt auf Artikel 11 des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, über das bürgerliche Bodenrecht und über die landwirtschaftliche Pacht¹⁾,

verordnet:

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Notwendigkeit des Pachtzinszuschlags für den Erhalt des Sömmerungsbetriebes wird vermutet, wenn ein solcher nach altem Recht vereinbart war.

² Die Vermutung gilt bis zu einem um höchstens einen Fünftel höheren Pachtzins.

³ Im Übrigen und darüber hinaus ist die Notwendigkeit glaubhaft zu machen.

Art. 2 Höhe des Zuschlags *

¹ Liegt der Berechnung des Pachtzinses die Schätzungsanleitung 2004 zugrunde, beträgt der Zuschlag je Normalstoss höchstens:

- a. 30 Franken für Schafe;
- b. 90 Franken für Milchkühe, -schafe und -ziegen;
- c. 65 Franken für die übrigen Tiere.

^{1a} Liegt der Berechnung des Pachtzinses die Schätzungsanleitung 2018 zugrunde, beträgt der Zuschlag je Normalstoss höchstens: *

- a. 25 Franken für Schafe;
- b. 75 Franken für Milchkühe, -schafe und -ziegen;
- c. 52.50 Franken für die übrigen Tiere.

² Der Zuschlag ist in dem Masse zu reduzieren, wie der Alpeigentümer beispielsweise durch Pächterinvestitionen, Baurechte oder die nur teilweise Verpachtung des Betriebes entlastet wird.

³ Entlastungen in Bezug auf die Erschliessung reduzieren den Zuschlag um 30 bis 50 Prozent. Betreffen die Entlastungen die Gebäulichkeiten, beträgt die Kürzung 20 bis 40 Prozent, betreffen sie die Weide, beträgt diese 10 bis 30 Prozent.

⁴ Basiert die Pachtzinsberechnung auf einer älteren Anleitung, beträgt der Zuschlag 75 Franken je Stoss Grossvieh (RGVE). *

Art. 3 * ...

¹⁾ GS IX D/1/1

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
19.12.2018	01.10.2018	Art. 2	Sachüberschrift geänd.	SBE 2019 01
19.12.2018	01.10.2018	Art. 2 Abs. 1a	eingefügt	SBE 2019 01
19.12.2018	01.10.2018	Art. 2 Abs. 4	eingefügt	SBE 2019 01
19.12.2018	01.10.2018	Art. 3	aufgehoben	SBE 2019 01

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 2	19.12.2018	01.10.2018	Sachüberschrift geänd.	SBE 2019 01
Art. 2 Abs. 1a	19.12.2018	01.10.2018	eingefügt	SBE 2019 01
Art. 2 Abs. 4	19.12.2018	01.10.2018	eingefügt	SBE 2019 01
Art. 3	19.12.2018	01.10.2018	aufgehoben	SBE 2019 01